

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.4 vom 2. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2018.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.4)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.4 du 2 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.4 del 2 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sogenannte Noven) sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### **E. 2**

Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) gewährleistet mittellosen Personen unentgeltlichen Zugang zu den Gerichten, um ihre Rechte zu wahren. Die ZPO setzt diesen verfassungsrechtlichen Minimalanspruch auf Gesetzesstufe um (BGE 138 III 217 E. 2.2.3 S. 218). Sie sieht einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).

Der Zivilgerichtspräsident begründete die Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege im zivilgerichtlichen Revisionsverfahren damit, dass im Revisionsgesuch vom 29. September 2017, soweit dieses überhaupt verständlich sei, keine Ausführungen zu erkennen seien, die auf das Vorliegen eines Revisionsgrunds im Sinn von Art. 328 ZPO schliessen liessen. Die Beschwerdeführerin habe keine Revisionsgründe substantiiert oder belegt. Sie weise auf Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung hin. Diese bildeten keine Revisionsgründe. Solche seien nicht ersichtlich. Ausserdem zeige die Beschwerdeführerin nicht auf, dass sie das Revisionsgesuch innerhalb der Frist von Art. 329 Abs. 1 ZPO eingereicht habe. Insgesamt sei das Revisionsgesuch daher aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen sei (Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 16. Januar 2018).

Diesen Ausführungen ist zu folgen. Im Entscheid des Zivilgerichts vom 30. Oktober 2013, auf den sich das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin bezieht, wurde dem Kanton Basel-Stadt für eine Steuerforderung, zuzüglich Kosten und Zinsen, die definitive Rechtsöffnung erteilt. Das Zivilgericht erkannte in diesem Entscheid, dass die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 10. März 2010 in Rechtskraft erwachsen sei und einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle. Auf eine gegen diesen Rechtsöffnungsentscheid erhobene Beschwerde trat das Appellationsgericht nicht ein (AGE BEZ.2013.69 vom 17. Dezember 2013). Gründe zur Revision des Rechtsöffnungsentscheids werden von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht und sind

auch nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde ein Schreiben der Steuerverwaltung vom 20. September 2017 bei. Ob es sich dabei um ein unzulässiges Novum handelt, kann offenbleiben, da die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag. Im genannten Schreiben teilt die Steuerverwaltung der Beschwerdeführerin mit, dass die dem erwähnten Rechtsöffnungsentscheid zu Grunde liegende Veranlagungsverfügung längst in Rechtskraft erwachsen sei und dass sämtliche gegen die Veranlagung gerichteten Eingaben der Beschwerdeführerin abgelehnt worden seien. Auf das Gesuch um Wiedererwägung der erwähnten Verfügung werde nicht eingetreten. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin liegen somit gerade keine neuen Tatsachen vor, die zu einer Abänderung des Rechtsöffnungsentscheids des Zivilgerichts vom 30. Oktober 2013 führen könnten. Der Zivilgerichtspräsident hat daher das gegen diesen Entscheid gerichtete Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht als aussichtslos qualifiziert und die unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt.

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde sich als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Prozesskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege ist zwar grundsätzlich kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Die Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf das Gesuchsverfahren und nicht auch auf das Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 510 f., 137 III 470 E. 6.5.5 S. 474). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts werden grundsätzlich dann Gerichtskosten erhoben, wenn allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen ist und verneint wird. Sofern das Verfahren die Beurteilung der Prozesschancen zum Gegenstand hat, wird hingegen auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (AGE BEZ.2013.47 vom 28. November 2013 E. 8.2, BEZ.2012.80 vom 26. Januar 2013 E. 3.2). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.